

1. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe

- Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung - - (ESA) -

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 12. März 1998

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO), der §§ 2, 7 u.13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz(KAG), jeweils in derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 21 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4sinngemäß.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.